

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 299/12 B

L 6 R 27/10 (Bayerisches LSG)
S 27 R 1542/08 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten, an das Bayerische LSG gerichteten Schreiben vom 4.7.2012 beantragt, die Revision gegen das ihm am 3.7.2012 zugestellte LSG-Urteil vom 22.5.2012 zuzulassen. Das LSG hat dieses Schreiben an das BSG übersandt, wo es am 25.7.2012 eingegangen ist.
- 2 Der Berichterstatter hat den Kläger mit Schreiben vom 26.7.2012 auf den Vertretungszwang in Verfahren vor dem BSG sowie auf die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe (PKH) hingewiesen. Dieser hat nachfolgend keinen PKH-Antrag gestellt, sondern vielmehr im Schreiben vom 11.10.2012 bedauert, dass er genötigt werde, finanzielle Mittel einzusetzen, um dem ihm zugefügten "offensichtlichen Unrecht" zu begegnen.
- 3 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil sie nicht von einem zur Vertretung vor dem BSG befugten Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) unterzeichnet wurde, und ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.
- 5 Dieser Beschluss steht der Einlegung einer formgerechten Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb einer Jahresfrist seit Zustellung des (nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen) LSG-Urteils an den Kläger nicht entgegen (§ 66 Abs 2 SGG).

